

# INFO - Blatt

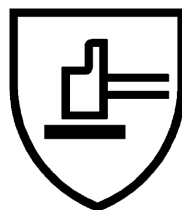
## Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1).

Für alle Arbeiten mit mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich), bei denen thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach DIN 4841, DIN EN 388:2003-12 oder Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659:1996-02 und DIN EN 659:2003-10 geeignet.

Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003-12 müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 388), dem unten aufgeführten Piktogramm für mechanische Risiken und den erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein. Die erste Ziffer entspricht der Abriebfestigkeit (mind. Leistungsstufe 3), die zweite der Schnitffestigkeit (mind. Leistungsstufe 2), die dritte der Weiterreißkraft (mind. Leistungsstufe 3) und die vierte der Durchstichkraft (mind. Leistungsstufe 3).

Im Gegensatz zu Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 659 sind bei allgemeinen Schutzhandschuhen nach DIN EN 388 bislang keine Schutzhandschuh-Mindestlängen festgelegt. Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist somit der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch den Beschaffer nach § 29 UVV „**Gundsätze der Prävention**“ (GUV-V A 1) festzulegen. Das Schutzziel wird erfüllt, wenn in Kombination mit der konkret vor Ort genutzten Feuerwehr-Einsatzjacke oder Feuerwehr-Einsatzüberjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen. Dieses kann vorzugsweise mit einer Stulpe, wie sie beim Feuerwehrschutzhandschuh für die Brandbekämpfung nach DIN EN 659 festgelegt ist, sichergestellt werden. Andere Realisierungsmöglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld durch den Beschaffer eigenverantwortlich auf Praxistauglichkeit zu bewerten.



3 2 3 3